



# Amtsblatt für die Stadt Büren

---

6. Jahrgang

30.04.2014

Nr. 08 / S. 1

---

## Inhalt

1. 88. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich Schöne Aussicht  
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
2. Bebauungsplan Nr. 2a „Prövenholz“ – 6. Änderung in Steinhausen,  
- Schlussbekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,  
Königstr. 16, 33142 Büren  
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.bueren.de](http://www.bueren.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n  
Königstraße 16  
33142 Büren

### **A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g**

#### **88. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren im Bereich Schöne Aussicht**

##### **- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat am **20.03.2014** folgenden Beschluss gefasst:

**Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur 88. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Schöne Aussicht“ in Hegensdorf durchzuführen.**

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW 2023) wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB  
**öffentlich bekannt gemacht.**

Städtebauliches Ziel der Stadt Büren ist die Darstellung von Wohnbauflächen („W“). Der Flächennutzungsplan stellt im oben genannten Bereich seit Jahrzehnten Dorfgebiet („MD“) dar. Das Gebiet hat sich aber seit dem Zeitpunkt seiner Bebauung deutlich in Richtung Wohngebiet entwickelt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung ist im beigegeführten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Büren, 30.04.2014

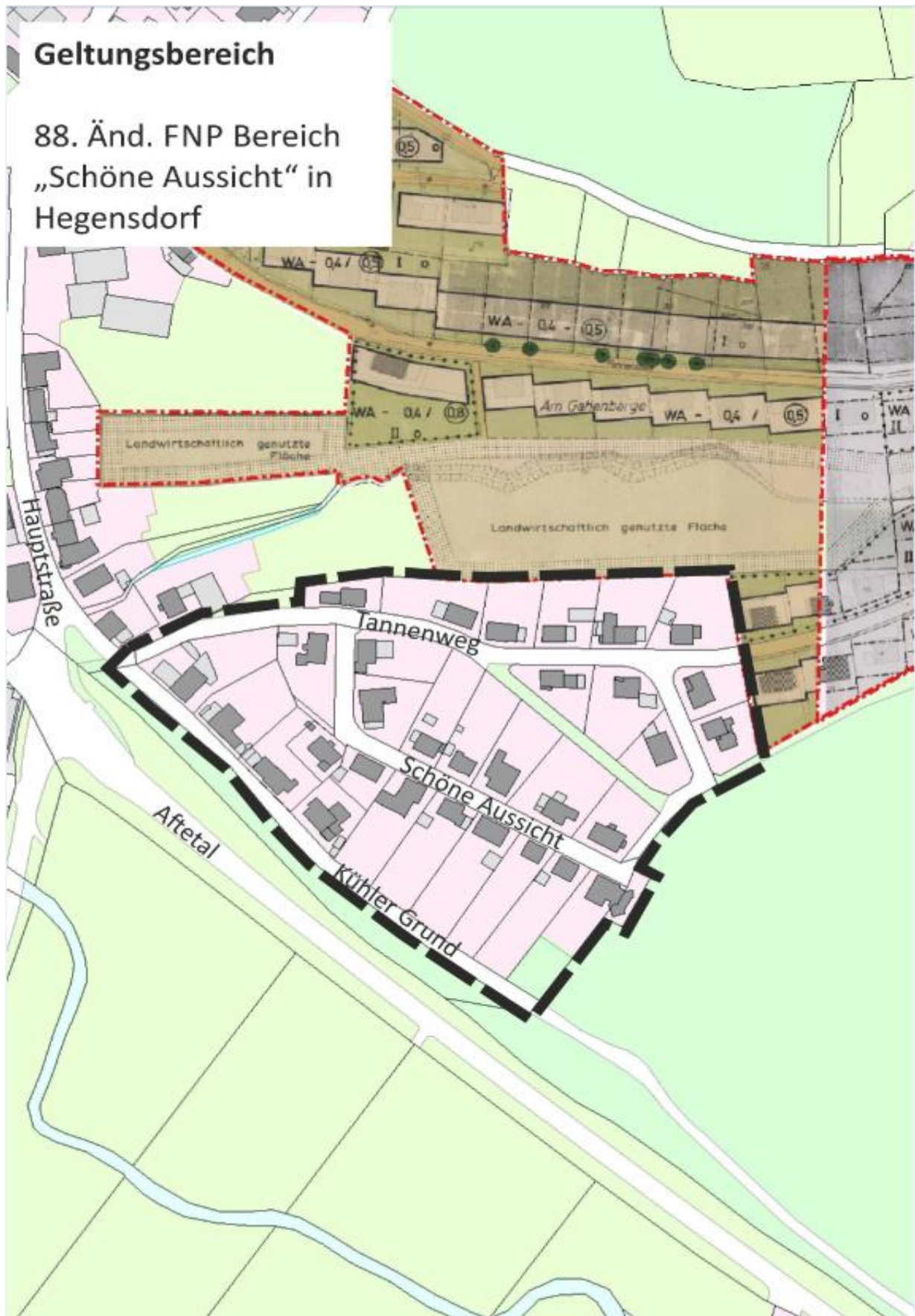
gez. Marita Krause

*Marita Krause*

Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

Anlage:

- Geltungsbereich



Stadt B ü r e n  
Königstraße 16  
33142 Büren

### A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

#### **Bebauungsplan Nr. 2a „Prövenholz“ – 6. Änderung in Steinhausen, - Schlussbekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat am **23.09.2010** folgenden Beschluss gefasst:

**Der Rat der Stadt Büren beschließt aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GB NRW S. 666/SGV. 2023) in gültiger Fassung die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 a - Bezeichnung: "Prövenholz" - 6. Änderung - gem. § 10 BauGB als Satzung.**

**Die Änderungen ergeben sich aus dem Bebauungsplan und beziehen sich auf die Festsetzungen der Baugrenzen - Gemarkung Steinhausen, Flur 7, Flurstücke 941, 942, 1188, 1189 und 672 -.**

**Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben bestehen.**

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW 2023) wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Damit wurde der Bebauungsplan Nr. 2a „Prövenholz“ in Büren-Steinhausen als Satzung beschlossen. **Dieser Satzungsbeschluss wird** nunmehr gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548), i.V.m. §§ 7 Abs. 4 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW S. 564), i.V.m. den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung, **öffentlich bekannt gemacht.**

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gegenstand der Planung ist im Wesentlichen die Vergrößerung der überbaubaren Fläche für das ansässige Autohaus.

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Winkel zwischen Goldammerweg und Geseker Straße und umfasst die Flurstücke 672, 941, 942, 1188 und 1189. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Ausschnitt aus dem Bebauungsplan gekennzeichnet.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung ab dem Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

#### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB** über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften der **§§ 214 und 215 BauGB** wird wie folgt hingewiesen:  
Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß **§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW** nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 30.04.2014

gez. Marita Krause

*Marita Krause*

Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

Anlage:

- Geltungsbereich

**Geltungsbereich**

Bebauungsplan Nr. 2a  
„Prövenholz“ in  
Steinhausen

